

S 10 AY 22/25 ER



SOZIALGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

gegen

Freistaat Sachsen, vertreten durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Asyl- und Ausländerrecht, Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

- Antragsgegner -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Leipzig durch den Richter am Sozialgericht ██████████ ohne mündliche Verhandlung am 16. Juli 2025 beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig für die Zeit vom 16.06.2025 bis 31.12.2025 längstens aber bis zur Ausreise des Antragstellers oder der rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache Grundleistungen gemäß §§ 3, 3a Asylbewerberleistungsge-
setz (AsylbLG) zu gewähren.
- II. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu er-
statteten.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller begeht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von Grundleistungen nach dem AsylbLG, insbesondere einer Barauszahlung.

Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er wurde erstmals im August 2024 in Deutschland aufgegriffen. Eine Eurodac-Abfrage verlief positiv. Der Beschuldigte war bereits in Zagreb / Kroatien erkennungsdienstlich behandelt worden.

Am 17.09.2024 stellte der Antragsteller einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.10.2024 wurde die Abschiebung nach Kroatien angeordnet und das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz auf 19 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Am 28.03.2025 wurde der Antragsteller nach Kroatien abgeschoben.

Der Antragsteller reiste danach wieder nach Deutschland ein. Am 10.04.2025 stellte der Antragsteller einen Asylfolgeantrag.

Der Antragsteller ist seit dem 09.04.2025 in der Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaats Sachsen in der ██████████ untergebracht. Seit der Registrierung in die Aufnahmeeinrichtung in der ██████████ hat der Antragsteller keinerlei Leistungen ausgezahlt erhalten.

Mit Mail vom 29.04.25 an eine Sozialarbeiterin der Gemeinschaftsunterkunft erklärte der Antragsgegner, dass der Antragsteller kein Geld erhalte. Auch eine Zuweisung an den kommunalen Träger werde nicht erfolgen.

Am 05.05.2025 richtete das BAMF ein Übernahmeverfahren an Kroatien.

Gegen die Nichtgewährung von Leistungen erhob der Antragsteller am 16.06.2025 Widerspruch.

Am gleichen Tag hat der Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz beantragt.

Der Antragsteller tritt vor, dass die Voraussetzungen für einen Leistungsausschluss schon nicht erfüllt seien. Die Abschiebungsanordnung habe sich mit dem Vollzug erledigt. Eine

neue Abschiebungsanordnung sei noch nicht vorhanden. Der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG sei verfassungswidrig. Der Antragsteller könne seinen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht selbst beenden.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig Leistungen zur Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums nach dem AsylbLG in gesetzlicher Höhe ab Eingang dieses Antrages bei Gericht zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner trägt vor, dass es nicht auf die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise ankommen könne, da es dem Antragsteller schon an einem Ausreisewillen fehle. Der Antragsteller sei untergebracht und die Grundversorgung durch Sachleistungen gewährleistet. Auch wenn noch keine erneute BAMF-Entscheidung vorliege, sei vorliegend von einer erfolglosen Asylfolgeantragstellung auszugehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegenden Verfahrensakten und die beigezogenen Verwaltungsakten der Antragsgegnerin verwiesen

II.

Der zulässige und statthafte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist begründet.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in der Regelbedarfsstufe 1 hat und eine vorläufige Regelung des Gerichtes zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich ist.

Der Antrag auf vorläufige Gewährung von Grundleistungen gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 Nr. 1 AsylbLG ist gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und zulässig.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Antrag hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden, so dass bei summarischer Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Erfolg des Begehrens in der Hauptsache zu erwarten ist und wegen bestehender Dringlichkeit eine vorläufige Regelung durch das Gericht zur Vermeidung schwerer Nachteile erforderlich ist. Das bedeutet, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht beansprucht werden kann, wenn im Rahmen einer summarischen Prüfung das Vorliegen des Anordnungsanspruches im Sinne des materiell-rechtlichen Anspruchs auf die begehrte Leistung sowie das Vorliegen des Anordnungsgrundes (die besondere Eilbedürftigkeit) nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens ist eine Abwägung zwischen den Folgen vorzunehmen, die einerseits entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich im Hauptsacheverfahren jedoch herausstellte, dass der Anspruch besteht, gegenüber den Folgen die entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich im Hauptsacheverfahren jedoch herausstellte, dass ein Anspruch tatsächlich nicht besteht (vgl. Meyer-Ladewig/Keller SGG Kommentar, § 86 b Rn. 29 a). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden ob ihrer Beziehung zueinander ein bewegliches System. Je größer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, desto geringer sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf Gewährung von Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG Anspruch auf Leistungen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG sind Ausländer leistungsberechtigt, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.

Mit Einführung des § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG zum 01.01.2005 hat der Gesetzgeber klar gestellt, dass auch Asylfolge- und Zweitantragsteller im Sinne der §§ 71, 71a Asylgesetz (AsylIG) bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die Durchführung eines Asylverfahrens (Vorprüfungsverfahren) leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 09.04.2025), Rn. 163). Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht Voraussetzung für den Leistungsanspruch für die regelmäßig hoffentlich überschaubare

Zeit der Vorprüfung.

Ein Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 liegt damit schon tatbestandsmäßig nicht vor.

Der Anspruch ist damit auch nicht nach § 1 Abs. 4 AsylbLG ausgeschlossen, bzw. auf Überbrückungsleistungen für zwei Wochen oder auch längstens sechs Monate beschränkt.

Der Anspruch des Antragstellers ergibt sich nicht aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, sondern aus § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG. Eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 1 Abs. 4 AsylbLG zu Lasten des Antragstellers über den Wortlaut hinaus kommt nicht in Betracht.

Die Leistungseinschränkungen im einfachen Recht des AsylbLG sind unter Beachtung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – BVerfGE 132, 134) sehr eng auszulegen.

Ein Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG greift auch nicht ein, wenn der Antragsteller nach dem Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig würde und sich damit sein grundsätzlicher Leistungsanspruch aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG ergäbe.

Eine freiwillige Ausreise – nicht Abschiebung – ist dem Antragsteller nicht möglich.

§ 1 Abs. 4 AsylbLG ist verfassungskonform dahingehend einzuschränken, dass der Ausschluss von den Leistungen nur eingreift, wenn eine Ausreise möglich und zumutbar ist.

Ein Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 S 1 Nr. 2 AsylbLG setzt tatbestandlich (auch) voraus, dass der betreffenden Person die freiwillige Ausreise in den für das Asylverfahren an sich zuständigen Mitgliedsstaat rechtlich und tatsächlich möglich ist. Dies setzt im Dublin-III-Verfahren die Organisation des Überstellungsprozesses der freiwilligen Ausreise nach der Dienstanweisung Dublin des BAMF voraus (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 13. Juni 2025 – L 8 AY 12/25 B ER –, juris).

Eine freiwillige Ausreise ist im Falle des Antragstellers nicht aktenkundig vorgesehen. Eine „freiwillige Ausreise“ setzt für sog. Dublin-Flüchtlinge, wie den Antragsteller voraus, dass entsprechende Reisepapiere (sog. Laissez-Passer) erteilt werden, dass das BAMF entsprechende Erlaubnisse der beteiligten Ziel- und Durchreisestaaten einholt,

dass mit dem Drittstaat ein konkreter Einreisetermin vereinbart wird, dass eine Abstimmung zwischen BAMF und dem Amt für Migration zur Ausreise stattfindet und dass eine Bewilligung der Reisekosten erteilt wird (vgl. Dienstanweisung Dublin des BAMF, S. 168, abrufbar unter www.asyl.net/fileadmin/user_upload/2022-12_BAMF_Dienstanweisung_Dublin.pdf, zuletzt abgerufen am 3.4.2025). Die ausreisepflichtige Person hat es im Rahmen des Dublin-Verfahrens also nicht selbst in der Hand, eine Verelendung in Deutschland im Rahmen des Leistungsausschlusses abzuwenden, indem sie ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht zeitnah nachkommt. Der Leistungsausschluss kann damit auch nicht dazu dienen, ihn zu einer freiwilligen Ausreise zu bewegen.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Lebensunterhalt des Antragstellers ist ohne die begehrte Leistung nicht gesichert. Der Antragsteller hat seit der Einreise keine Barmittel erhalten. Bei einer Kürzung des soziokulturellen Existenzminimums um den gesamten persönlichen Bedarf liegt eine erhebliche und auch nicht für die Dauer eines Hauptsacheverfahrens hin zunehmende Unterdeckung des Bedarfes vor. Da die Leistungen zur aktuellen Bedarfsdeckung notwendig sind, drohen dem Antragsteller wesentliche Nachteile, die eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr ausgleichen könnte.

Die Kostenentscheidung erfolgt entsprechend § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Leipzig, Berliner Straße 11, 04105 Leipzig schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleichermaßen gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Verfügung steht. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzurichten.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Der Vorsitzende der 10. Kammer


Richter am Sozialgericht